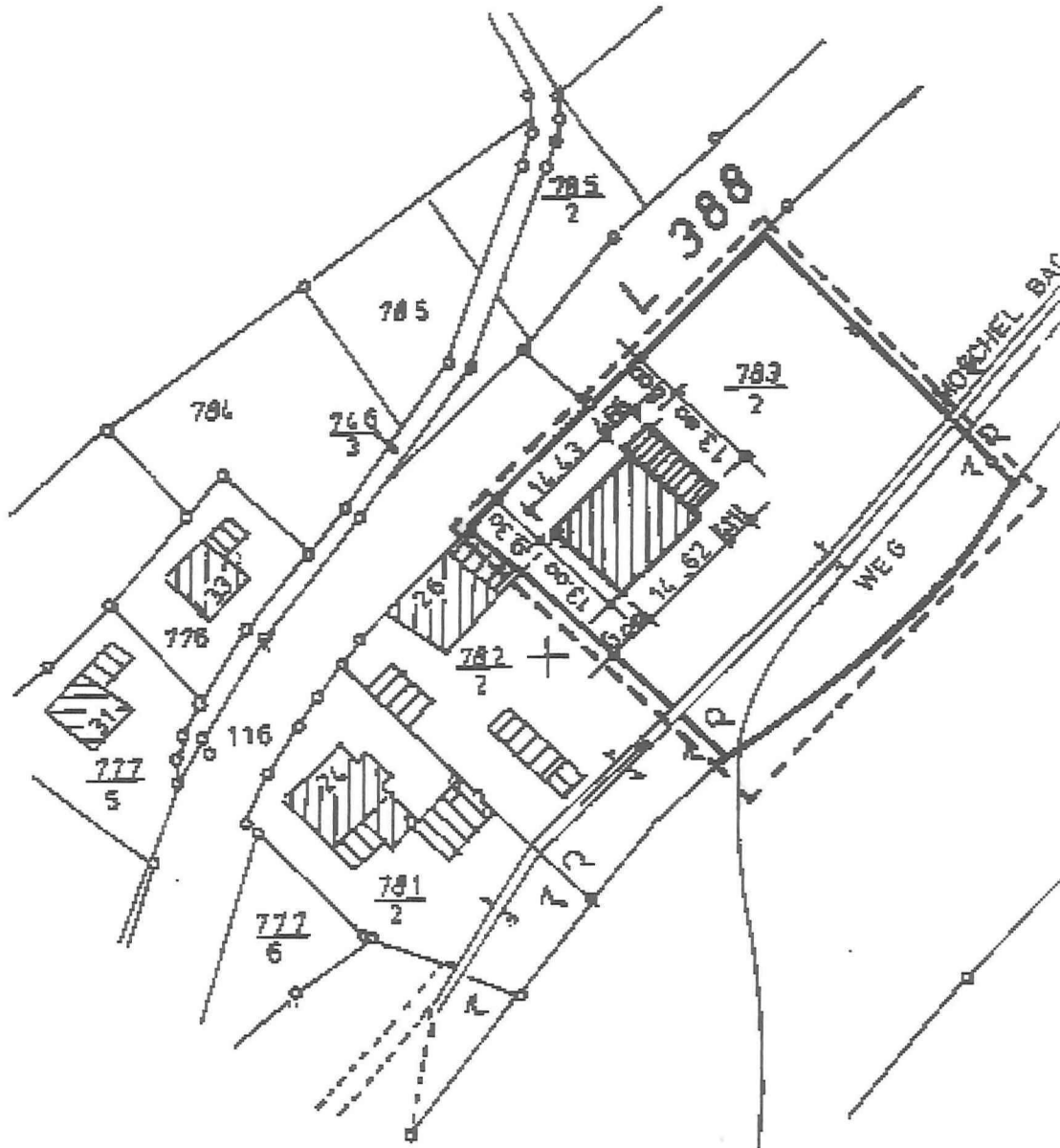


# Lageplan

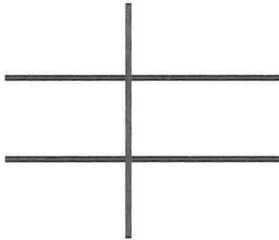
## zur Abrundungssatzung „Hauptstraße“



Maßstab: 1 : 1 000

WA	II
GRZ	GFZ
0.4	0.8
o	
E	18° - 48°

# ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN



Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschoße
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachneigung

WA

Allgemeines Wohngebiet

II

Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschoße

GRZ 0.4

Grundflächenzahl

GFZ 0.8

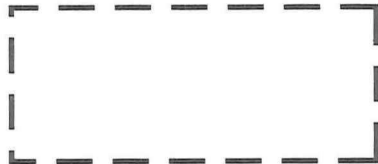
Geschoßflächenzahl

o

Offene Bauweise

E

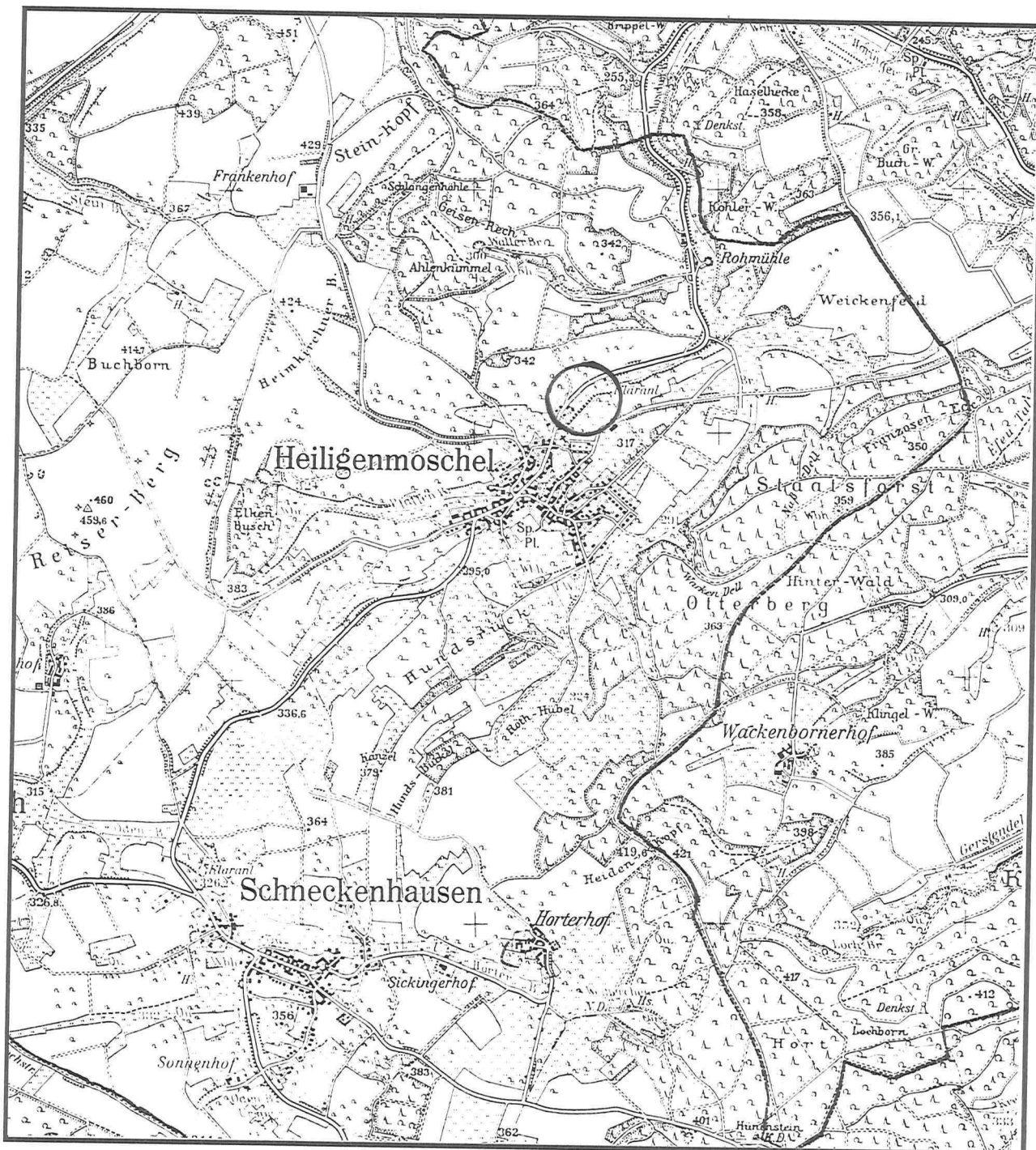
Nur Einzelhäuser zulässig



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches  
des Bebauungsplanes

# Übersichtslageplan

## zur Abrundungssatzung „Hauptstraße“



Auszug aus TK Blatt 6412 Otterberg

Maßstab: 1 : 25 000

## SATZUNG

über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Abrundungssatzung) der Ortsgemeinde Heiligenmoschel

vom 14. Okt. 1999

Der Ortsgemeinderat Heiligenmoschel hat aufgrund § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

### **Begründung**

Die Ortsgemeinde Heiligenmoschel beabsichtigt durch diese Abrundungssatzung die Bebaubarkeit des Grundstückes Fl.St.Nr. 783/2 zu ermöglichen um dadurch einen geordneten städtebaulichen Abschluß in der Hauptstraße zu schaffen.

### **§ 1**

Folgendes Grundstück gehört zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 BauGB:

Gemarkung Heiligenmoschel, Bereich „Hauptstraße“, Fl.St.Nr. 783/2.

Der gesamte Geltungsbereich dieser Satzung ist aus beiliegendem Lageplan, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet, ersichtlich.

### **§ 2**

Entsprechend den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Otterberg ist der Bereich der Abrundungssatzung als „gemischte Baufläche“ ausgewiesen.

Folgende Festsetzungen gelten für die Abrundungssatzung:

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
  - 1.1 Vorgegeben wird eine offene Bauweise, wobei nur Einzelhäuser zulässig sind.
  - 1.2 Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 und die Geschößflächenzahl auf 0,8 festgesetzt.
  - 1.3 Es sind höchstens II Vollgeschosse und I Sockelgeschöß zulässig.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBauO).
  - 2.1 Die zulässige Dachneigung liegt zwischen 18° und 48°.

3. Sonstige Festsetzungen
- 3.1 Oberflächenentwässerung - Versickerungsgebot  
Das nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit über die belebte Bodenzone dem natürlichen Kreislauf wieder zuzuführen. Bei der Regenwasserbewirtschaftung hat die dezentrale Versickerung und flächenhafte Rückhaltung höchste Priorität. Das Entwässerungskonzept ist deshalb mit dem staatlichen Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft Kaiserslautern abzustimmen.
- 3.2 Den Straßengrundstücken sowie den straßeneigenen Entwässerungsanlagen der L 388 dürfen keine zusätzlichen Oberflächen- bzw. sonstigen Wasser zugeleitet noch deren Abläufe behindert werden.
- 3.3 Gegen das Land als Straßenbulasträger der L 388 dürfen keinerlei Forderungen bzgl. Lärmschutz gestellt werden.
- 3.4 Die erforderlichen landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen, die im wesentlichen aus Begrünungsmaßnahmen zum Ortsrand hin bestehen, sind mit der Unteren Landespflegebehörde bei der Kreisverwaltung Kaiserslautern abzustimmen.
4. Hinweise
- 4.1 Falls erforderlich ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung in Form von wasserdichten Wannen oder ähnlichem auszubilden.
- 4.2 Die 10-Meter-Zone des Moschelbaches ist von jeglicher Auffüllung, Einzäunung und Bebauung freizuhalten.
- 4.3 Es besteht eine potentielle Gefährdung durch die im Südosten des Grundstückes stehenden ca. 15 bis 18 Meter hohen Fichten.
- 4.4 Die elektrische Versorgung wird mittels Dachständer hergestellt.

Die Abrundungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenmoschel, den 14. Okt. 1999

